

Allgemeiner Preis für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie gültig ab 01.07.2022 für Bestandskunden

im Verteilnetz der Stadtwerke Strom und Gas GmbH



A. Die Preise gelten für Kunden im Sinne der Grundversorgung nach dem EnWG (Haushaltskunden und sonstige Kunden mit einem Verbrauch kleiner 10.000 kWh/Jahr) und solange die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer B nicht greift.	Ziffer des Wortlautes der Grund- und Ersatzversorgung	- Kunden in der Grundversorgung - Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreise (incl. 19% Umsatzsteuer)
A. Für Kunden ohne Leistungsmessung.			
Verbrauchspreise (Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis)			
- ohne Schwachlastregelung	3.1 + 3.2.1	19,98 ct/kWh	23,78 ct/kWh
- mit Schwachlastregelung: Hochtarif (HT) Niedertarif (NT) = Schwachlasttarif	3.1 + 3.2.1 3.5	21,88 ct/kWh 15,38 ct/kWh	26,04 ct/kWh 18,30 ct/kWh
Leistungspreis fester Anteil je Kundenanlage	3.2.1	64,80 €/Jahr	77,11 €/Jahr
Verrechnungspreise	3.4	siehe Ziffer C	siehe Ziffer C
B. Durchschnittspreisbegrenzung			
Höchstpreis in der Hochtarifzeit (HT) in der Niedertarifzeit (NT) = Schwachlastzeit	3.3 3.3	35,10 ct/kWh 19,10 ct/kWh	41,77 ct/kWh 22,73 ct/kWh
Verrechnungspreise	3.4	siehe Ziffer C	siehe Ziffer C
C. Verrechnungspreise			
Zähler ohne Leistungsmessung			
- Wechselstromzähler	3.4	15,33 €/Jahr	18,24 €/Jahr
- Drehstromzähler	3.4	25,76 €/Jahr	30,65 €/Jahr
- moderne Messeinrichtungen	3.4	25,76 €/Jahr	30,65 €/Jahr
- Entgelt für Tarifschaltung	3.4	22,05 €/Jahr	26,24 €/Jahr
Zähler mit Leistungsmessung incl. Tarifschaltung	3.4	84,70 €/Jahr	100,79 €/Jahr
Stromwandlersatz	3.4	33,75 €/Jahr	40,16 €/Jahr
Die Schwachlastzeit dauert bis auf weiteres: an Werktagen (Mo.-Fr.) 22:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen 0:00 – 24:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 0:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages. Als Sommerlastzeit gelten bis auf weiteres die Monate April mit Oktober.			
Abgaben und Steuern Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von netto 2,05 ct/kWh. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gemäß § 9 StromStG werden nach Vorlage der notwendigen Erlaubnis des Hauptzollamtes entsprechend berücksichtigt.			
Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten die Höchstsätze für Konzessionsabgaben gem. § 2 KAV -an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh -an Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh -bzw. bei Schwachlastregelung: 0,61 ct/kWh (jeweils zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer).			
Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.			

Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile nach §2 Abs. 3 StromGVV

Für Kunden ohne Leistungsmessung nach Ziffer A.1.

ohne Schwachlastregelung (Eintarifmessung)	mit Schwachlastregelung (Zweitarifmessung)	
	Hochtarifzeit	Niedertarifzeit
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	23,780 ct/kWh	26,040 ct/kWh
Fester Leistungspreis pro Jahr	77,11 €/Jahr	77,11 €/Jahr
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)	30,65 €/Jahr	56,89 €/Jahr

Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt

Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	19,980 ct/kWh	21,880 ct/kWh	15,380 ct/kWh
Fester Leistungspreis pro Jahr	64,80 €/Jahr		64,80 €/Jahr
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)	25,76 €/Jahr		47,81 €/Jahr

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner)	1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh	0,610 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,378 ct/kWh	0,378 ct/kWh	0,378 ct/kWh
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,437 ct/kWh	0,437 ct/kWh	0,437 ct/kWh
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,419 ct/kWh	0,419 ct/kWh	0,419 ct/kWh
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003 ct/kWh	0,003 ct/kWh	0,003 ct/kWh
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	5,290 ct/kWh	5,290 ct/kWh	5,290 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis	36,76 €/Jahr		36,76 €/Jahr
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	11,80 €/Jahr		26,30 €/Jahr
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	10,167 ct/kWh	48,56 €/Jahr	10,167 ct/kWh

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb, Verwaltungsaufwand, Kundenservice):

am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	9,813 ct/kWh	11,713 ct/kWh	6,193 ct/kWh
am verbrauchsunabhängigen Leistungs-/Verrechnungspreis	42,00 €/Jahr		49,55 €/Jahr

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

Stromsteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
Konzessionsabgabe (KA)	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswege durch Versorgungsleitungen, KA-Sätze gemäß Preisblatt
EEG-Umlage	Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
KWK-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§19 StromNEV-Umlage	Finanziert die Entlastung/Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 17 f EnWG Offshore-Netzumlage	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab und ab 01.01.2019 auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 18 Umlage Abschaltbare Lasten	Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter www.stadtwerke-straubing-netz.de.